

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20220521**

Status: öffentlich

Datum: 28.02.2022

Verfasser/in: Ralph Bittner

Fachbereich: Amt für Stadtplanung und Wohnen

Bezeichnung der Vorlage:

Betreiberkonzept Mobilstationen

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 10. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am 2. Februar 2022 (TOP 6.1, Vorlage Nr. 20220035)

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur

Sitzungstermin:

06.04.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

„Wenn die Mobilitätswende in Bochum gelingen soll, müssen Angebote von allen nutzbar sein. Dieses Prinzip sollte auch beim Betreiber- und Nutzungskonzept der Mobilstationen beachtet werden. Für Menschen mit geringem Einkommen und insbesondere für Transferleistungsbeziehende könnte ein Sozialtarif bei der Nutzung von Mobilstationen eingeführt werden.“

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. „Verwaltung und BOGESTRA haben auf Arbeitsebene einen Entwurf eines Betreiberkonzepts für Mobilstationen erstellt“ (Vorlage 20213541): Wurde die Nutzbarkeit des Angebots durch Menschen mit geringem Einkommen und Transferleistungsbeziehende bei der Erstellung des Konzepts berücksichtigt?

- a. Wenn ja, wie wird die Nutzbarkeit sichergestellt? Ist die Einführung eines Sozialtarifs geplant?
- b. Wenn nein, warum wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt?

2. Ist aus Sicht der Verwaltung die Einführung eines Sozialtarifs bei den Mobilstationen umsetzbar und sinnvoll? In welcher Zuständigkeit liegt die Einführung?

3. Mit welchen potenziellen Betreiber*innen von Mobilstationen ist die Verwaltung bisher im Gespräch?

4. Wann ist mit der Vorstellung des Entwurfs des Betreiberkonzepts im Ausschuss zu rechnen?“

Die Verwaltung nimmt, in Absprache mit der BOGESTRA, zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1.: Wurde die Nutzbarkeit des Angebots durch Menschen mit geringem Einkommen und Transferleistungsbeziehende bei der Erstellung des Konzepts berücksichtigt?

Bereits im Fachgutachten „Multimodale Mobilität“ von der Ingenieurgruppe PTV aus dem Jahr 2016 (Vorlage Nr. 20161234) wurde das durchschnittliche Haushaltseinkommen als ein Faktor für die Standortbestimmung von Mobilstationen in Bochum und Gelsenkirchen identifiziert. Der Ansatz ist, dass Mobilstationen eine Palette an Verkehrsmitteln anbieten, die je nach Mobilitätsbedarf ausgewählt werden können. Gezahlt wird nur für die tatsächliche Nutzung. Gerade Menschen mit geringerem Einkommen können so auf ein breites Angebot zurückgreifen, ohne eines dieser Verkehrsmittel besitzen und damit auch für die Zeiten der Nicht-Nutzung zahlen zu müssen.

Die Überlegungen und Abstimmungen zu einem Betreiberkonzept gingen bisher noch nicht auf konkrete tarifliche Fragestellungen ein, sondern beschäftigten sich mit dem Grundgerüst eines Angebots an Mobilstationen – im öffentlichen und privaten Raum – in Bochum, etwa mit Fragen wie: Welche Angebote und Mobilitätsdienstleistungen sollen die Mobilstationen bereithalten? Welche Institution sollte sinnvollerweise für den Bau und die Unterhaltung der zu errichtenden Anlagen zuständig sein? Wer ist Ansprechpartner(in) für die Kundinnen und Kunden sowie Mobilitätsdienstleister?

In ihrer bisher gängigen Form stellt eine Mobilstation eine räumliche Verknüpfung verschiedener Verkehrsangebote dar, welche von unterschiedlichen Unternehmen angeboten werden. An diesen Orten erfolgt ein Umstieg oder Wechsel zwischen diesen verschiedenen Verkehrsangeboten, bspw. dem ÖPNV mit Nutzung eines Tickets des VRR-Tarifs (etwa dem Sozialticket) oder einem metropolradruhr-Fahrrad mit Buchung über den Anbieter Nextbike. Die Betreiberin/der Betreiber einer Mobilstation tritt dabei lediglich als Vermittler zwischen Kundschaft und Anbietern auf. Es gelten die jew. Preise und Geschäftsbedingungen der einzelnen Anbieter. Eine tarifliche Klammer im Sinne eines Mobilitätstickets für die flexible Buchung verschiedenster Verkehrsmittel über einen (etwa aus sozialen Gründen rabattierten) Account besteht bisher nicht. Entsprechende Bestrebungen zur Bündelung, bspw. in einer zentralen App oder auf einer „Mobilitäts-Chipkarte“, laufen seit einiger Zeit beim Land NRW.

Zu 2.: Ist aus Sicht der Verwaltung die Einführung eines Sozialtarifs bei den Mobilstationen umsetzbar und sinnvoll? In welcher Zuständigkeit liegt die Einführung?

Mit Blick auf die Verkehrsmittel einer Mobilstation werden die einzelnen Angebote in Zusammenarbeit mit etablierten Sharing-Anbietern umgesetzt und in deren reguläres Angebot eingebunden. Damit gelten für alle Angebote die normalen Tarife der jeweiligen Anbieter. Dies hat den Vorteil, dass Bochumer Kundinnen und Kunden alle Angebote im System der jeweiligen Sharing-Anbieter nutzen können, also auch alle Angebote, die außerhalb Bochums verfügbar sind. Umgekehrt können Kund*innen aus anderen Städten die Angebote in Bochum ohne zusätzliche Registrierung/Freischaltung nutzen.

Es besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, Sonderkonditionen für bestimmte Berechtigte zu vereinbaren. Dies würde über die BOGESTRA, als Kooperationspartnerin der Sharing-Anbieter, veranlasst. Je nach Ausgestaltung der Kooperation müssten die Sonderkonditionen beim Sharing-Partner eingekauft werden oder es wird auf einen Teil der Refinanzierung von Angeboten verzichtet. Ein wichtiger Punkt ist, dass eine Berechtigungsprüfung erfolgen muss, um die Sonderkonditionen für berechtigte Kundinnen und Kunden freizuschalten. Die Prüfung muss aus Datenschutzgründen immer vom Sharing-Partner (der auch Kund*innenvertragspartner ist) durchgeführt werden und verursacht hier einen höheren Verwaltungsaufwand, der entsprechend vergütet werden muss.

Zu 3.: Mit welchen potenziellen Betreiber*innen von Mobilstationen ist die Verwaltung bisher im Gespräch?

Es ist derzeit eine Aufgabenteilung zwischen Stadt Bochum und BOGESTRA im Gespräch, mit der Betreiberrolle bei dem Verkehrsunternehmen.

Zu 4. Wann ist mit der Vorstellung des Entwurfs des Betreiberkonzepts im Ausschuss zu rechnen?

Der Konzeptentwurf befindet sich aufgrund der Vielzahl an zu klärenden Fragestellungen noch in der Abstimmung. Da das Betreiberkonzept vor der Einrichtung der Mobilstationen feststehen muss, ist es das Ziel, dieses in der zweiten Jahreshälfte dem Ausschuss vorzustellen.